



## *Befreiungskriterien für Branchenfonds (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF)*

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds regelt die Befreiung von Branchenfonds, die nicht dem Berufsbildungsgesetz Art. 60 entsprechen, wie folgt (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF):

*Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.*

### **Befreiungskriterien**

---

- Der Branchenfonds ist rechtlich verankert. Ein Fonds-Reglement muss zwingend vorliegen.
- Die Finanzierung des Branchenfonds ist im Fonds-Reglement geregelt.
- Die Leistungen des Branchenfonds sind vergleichbar mit jenen der Branchenfonds nach Art. 60 BBG (Basis: Musterreglement des BBT). Der Leistungskatalog ist im Fonds-Reglement definiert.
- Das Geld wird zweckgebunden gemäss Leistungskatalog eingesetzt.
- Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.
- Es ist eine transparente Buchführung mit separater Kostenstelle für den Berufsbildungsfonds nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR Art. 957-964) zu erstellen, aus der hervorgeht, wofür die Mittel eingesetzt werden.
- Die Rechnung des Branchenfonds wird jährlich durch eine unabhängige Stelle revidiert.

### **Leistungskatalog gesamtschweizerischer Branchenfonds**

(gemäss Muster-Fondsreglement des BBT für Branchenfonds nach Art. 60 BBG)

---

Die gesamtschweizerischen Berufsbildungsfonds tragen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom Verband betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung
- Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung
- Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben

- Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des Verbands im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung

**Leistungskatalog kantonaler Branchenfonds** (analog zum Muster-Fondsreglement des BBT, teilweise adaptiert auf kantonale Ebene ⇨ siehe Legende)

---

Die kantonalen Berufsbildungsfonds

- leisten einen Beitrag an die Entwicklung und den Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling.
- leisten einen Beitrag an die Entwicklung, den Unterhalt und die Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung (z.B. Mitarbeit von Fachpersonen in Kommissionen/Arbeitsgruppen).

Des Weiteren tragen sie namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen in den vom kantonalen Verband betreuten Bildungsangeboten bei:

- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung
- Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung
- *Teilnahme an kantonalen Berufswettbewerben*
- *Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des kantonalen Verbands im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung*
- **Entschädigung von Fachlehrpersonen, Kursleitenden und Kommissionsmitgliedern**
- **Massnahmen für überbetriebliche Kurse**

Legende:

Normale Schrift: gemäss Muster-Fondsreglement

*Kursive Schrift:* adaptiert auf kantonale Ebene

**Fette Schrift:** **Branchenspezifische Leistungen, die auch bei einigen allgemein verbindlich erklärten Branchenfonds aufgenommen wurden**

**Empfehlungen der Geschäftsstelle**

---

- Für die Befreiung eines Branchenfonds muss nicht der gesamte Leistungskatalog abgedeckt werden (Richtwert: 60%).
- Die Mittel werden nicht nur für die Höhere Berufsbildung eingesetzt, sondern zu gleichen Teilen auch für die berufliche Grundbildung (Abgrenzung zu Parifonds).
- Die erhobenen Beiträge der Branchenfonds werden wie bei den Branchenfonds nach Art. 60 BBG für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt, welche allen Betrieben der Branche zugutekommen (nicht nur Lehrbetrieben).
- Für alle allgemein verbindlich erklärten Branchenfonds gem. Art. 60 BBG sowie die von der

---

Berufsbildungskommission als gleichwertig anerkannten Branchenfonds (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF) gilt der Grundsatz: „Kein Betrieb muss für die gleiche Leistung zweimal bezahlen“.

Zürich, 15. Dezember 2011